

## **Standeskommissionsbeschluss über die Verwaltung der Stiftung Pro Innerrhoden**

vom 27. April 1999<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Pro Inner-  
rhoden vom 25. April 1971,<sup>2</sup>

beschliesst:

### **I. Organisation**

Art. 1<sup>3</sup>

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern;
- b) die Betriebskommission des Museums Appenzell (Betriebskommission), wobei der Historische Verein Appenzell, der Verein Volksbibliothek Appenzell sowie der Verein Appenzellerland Tourismus Appenzell I.Rh. mit mindestens einem Mitglied darin vertreten sind.

Art. 2

<sup>1</sup>Die Amtsdauer von Stiftungsrat und Betriebskommission beträgt ein Jahr.

<sup>2</sup>Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 3

<sup>1</sup>Stiftungsrat und Betriebskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie entscheiden mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten\* doppelt.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat tagt auf Anordnung des Präsidenten mindestens zweimal im Jahr. Er ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder es verlangen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 14. August 2006 und 28. Mai 2013.

<sup>2</sup> Titel abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>3</sup> Abgeändert (lit. a und c) durch StKB vom 14. August 2006. Aufgehoben (lit. c - e) durch StKB vom 28. Mai 2013 (Inkrafttreten: 1. Juni 2013).

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>4</sup>Die Betriebskommission tritt auf Anordnung ihres Präsidenten zusammen, so oft ihre Geschäfte es erfordern.

Art. 4

Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung.

**II. Zuständigkeiten**

Art. 5<sup>1</sup>

Der Stiftungsrat

- a) nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung ab und unterbreitet diese zuhanden des Grossen Rates der Standeskommission;
- b) beschliesst den Voranschlag;
- c) erlässt ein Geschäftsreglement für die Betriebskommission;
- d) beschliesst im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der freien Mittel im Rahmen von Art. 2 und Art. 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Pro Innerrhoden;
- e) beschliesst im Rahmen des Voranschlages über Ankäufe von Sammlungsgut gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Pro Innerrhoden;
- f) beschliesst über die Veräusserung von Sammlungsgegenständen sowie über weitere Geschäfte und Vereinbarungen von besonderer Tragweite;
- g) wählt die Betriebskommission und deren Präsidenten;
- h) erlässt Richtlinien für die Museumspolitik;
- i) beschliesst auf Antrag der Betriebskommission die Ausstellungsprogramme.

Art. 6<sup>2</sup>

Die Betriebskommission

- a) erlässt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Mietverträge die Betriebsordnung für den Betrieb des Museums für die Koordination und Zusammenarbeit mit der Volksbibliothek sowie dem Verein Appenzellerland Tourismus Appenzell I.Rh.;
- b) erstattet den Geschäftsbericht zuhanden des Stiftungsrates und legt diesem die Jahresrechnung und den Voranschlag vor;
- c) wählt im Rahmen des Geschäftsreglementes die Mitarbeiter für den Museumsbetrieb;
- d) erstellt die Pflichtenhefte für das Museumspersonal;
- e) erledigt alle Geschäfte, welche nicht dem Stiftungsrat, dem Kurator, der Landesbuchhaltung oder dem Kulturamt zustehen.

<sup>1</sup> Abgeändert (lit. d und e) durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert (lit. e) durch StKB vom 14. August 2006.

Art. 7<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Dem Museumsleiter obliegt unter Aufsicht des Stiftungsrates die administrative, fachliche und wissenschaftliche Führung des Museums.

<sup>2</sup>Er führt die Geschäfte im Rahmen des Gesetzes, des Geschäftsreglementes, der Betriebsordnungen und der Pflichtenhefte.

<sup>3</sup>Er ist Mitglied der Betriebskommission.

Art. 8

<sup>1</sup>Die Landesbuchhaltung besorgt nach den Weisungen des Stiftungsrates die Rechnungsführung.

<sup>2</sup>Die Stiftungsrechnung ist durch das Revisionsorgan, welches die Staatsrechnung revidiert, periodisch zu kontrollieren.

Art. 9<sup>2</sup>

Art. 10<sup>3</sup>

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2006 und 28. Mai 2013 (Inkrafttreten: 1. Juni 2013).

<sup>2</sup> Aufgehoben durch StKB vom 28. Mai 2013 (Inkrafttreten: 1. Juni 2013).

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.